

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Wermelskirchen vom 18.12.2001**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wermelskirchen in seiner Sitzung am 17.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

- (1) Zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörde in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528) in der z. Z. geltenden Fassung unterhält die Stadt Wermelskirchen Notunterkünfte zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen.
- (2) Obdachlos ist, wer keine Unterkunft hat und auch nicht aus eigener Kraft oder mit Hilfe unterhaltspflichtiger Angehöriger in der Lage ist, sich selbst eine Unterkunft zu beschaffen.
- (3) Die in der Stadt Wermelskirchen unterhaltenen Obdachlosenunterkünfte bilden eine öffentliche Einrichtung. Einrichtungsleiter ist der Bürgermeister. Er erlässt eine Benutzungsordnung.

**§ 2**

- (1) Der Bürgermeister weist Obdachlosen eine Unterkunft mittels Ordnungsverfügung zu. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.
- (2) Die Benutzung ist gebührenpflichtig. Es werden Benutzungsgebühren und Nebenkosten erhoben.
- (3) Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Fläche der zugewiesenen Räumlichkeiten in Quadratmetern. Die Unterkunftsfläche wird nach der II. Berechnungsverordnung ermittelt. Zu den Unterkunftsflächen zählen die einer oder mehreren Personen gemeinschaftlich zugewiesenen Räumlichkeiten. Die Kosten für Gemeinschaftsräume (z.B. Flure, Küchen, etc.) sind in der Benutzungsgebühr enthalten.
- (4) Benutzungsgebühren:
  - a) Benutzungsgebühr für die Obdachlosenunterkunft Kenkhausen 2 pro QM/Monat 3,00 €
  - b) Benutzungsgebühr für Gemeinschaftsunterkünfte pro Person/Monat 53,00 €
  - c) Benutzungsgebühren für städtische Mietwohnungen werden nach Mietspiegelberechnung erhoben.
  - d) Nebenkosten (Kosten der Abwasserbeseitigung, Wasserversorgung und Allgemeinbeleuchtung) pauschal pro Person/Monat 20,00 €Kosten für die Heizung werden gegebenenfalls gesondert erhoben. Hierfür werden angemessene monatliche Vorauszahlungen festgesetzt; die Abrechnung erfolgt jährlich. Mit der Benutzungsgebühr sind die Kosten für die Benutzung der überlassenen Unterkunftseinheit und der Gemeinschaftseinrichtungen abgegolten. Werden mehreren Personen oder Personengemeinschaften Räumlichkeiten gemeinsam zugewiesen, so werden die Benutzungsgebühren nach Zahl der Personen oder Personengemeinschaften anteilig berechnet.
- (5) Werden Räumlichkeiten nur Teile eines Monats genutzt oder bereitgestellt, so wird für jeden angefangenen Tag 1/30 der Monatsgebühr berechnet.

**§ 3**

- (1) Die Gebühr entsteht mit Bereitstellung der Unterkunft und endet mit vollständiger Räumung der Unterkunftseinheit durch den Benutzer.
- (2) In den Fällen einer Nutzung ohne ausdrückliche Zuweisung entsteht die Gebührenpflicht mit dem Tag der tatsächlichen Nutzung.
- (3) Die Gebühren sind im voraus bis zum 3. Werktag des betreffenden Monats fällig und an die Stadtkasse zu überweisen.

**§ 4**

- (1) Gebührenpflichtiger ist, wer die Unterkunft zugewiesen bekommen hat oder sie tatsächlich

- benutzt.
- (2) Wird eine Unterkunftseinheit von einer Personengemeinschaft genutzt, haftet jeder Benutzer als Gesamtschuldner.

**§ 5**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung betreffend Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Wermelskirchen vom 13.12.1988 außer Kraft.